

# Statuten

für

## die Grimm-Stiftung.

Die Geschwister Grimm,  
der Professor Dr. Hermann Grimm,  
der Regierungs-Rath Rudolph Grimm  
und das Fräulein Auguste Grimm

haben laut gerichtlicher Schenkungsurkunde vom 6. März 1878 der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin die Summe von nominell sechstausend sechshundert Reichs-Mark viereinhalbprocentiger consolidirter Anleihe, welche aus den Sammlungen für die im Jahre 1837 aus Göttingen vertriebenen Sieben Professoren auf ihren Vater Wilhelm Grimm gefallen ist, geschenkweise mit der Bestimmung übereignet, dass dieses Kapital zur Begründung einer

### „Grimm-Stiftung“

angelegt werde und die Zinsen dieses Kapitals — abgesehen von einer für die nächsten 15 Jahre vorbehaltenen anderweiten Bestimmung eines Theils derselben — zu Preisen für Arbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Litteraturgeschichte und der modernen Kunstgeschichte verwendet werden sollen.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlass vom 27. Mai 1878 zur Annahme dieser Schenkung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind mit den Stiftern folgende Statuten vereinbart und festgesetzt worden.

#### § 1.

Die Summe wird dem Universitäts-Vermögen unter dem Namen „Grimm-Stiftung“ einverleibt.